



Resolution 1946 (2010)

**verabschiedet auf der 6402. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. Oktober 2010**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Côte d'Ivoire, insbesondere die Resolutionen 1880 (2009), 1893 (2009), 1911 (2010) und 1933 (2010),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Mai 2010 (S/2010/245) und von den Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire vom 9. Oktober 2009 (S/2009/521) und 12. April 2010 (S/2010/179),

nachdrücklich darauf hinweisend, dass die mit den Resolutionen 1572 (2004) und 1643 (2005) verhängten Maßnahmen auch weiterhin zur Stabilität Côte d'Ivoires beitragen, insbesondere im Kontext der geplanten Präsidentschaftswahlen, und betonend, dass diese Maßnahmen darauf abzielen, den Friedensprozess in Côte d'Ivoire zu unterstützen,

unter Begrüßung der Schlussfolgerungen des letzten Treffens des Ständigen Konsultationsrahmens, das am 21. September 2010 in Ouagadougou unter der Ägide des Moderators, des Präsidenten Burkina Fasos, Blaise Compaoré, abgehalten wurde, *unter Begrüßung* der Erstellung und der Bestätigung des Wählerverzeichnisses, davon *Kenntnis nehmend*, dass die ivoirischen Akteure die Verpflichtung eingegangen sind, die erste Runde der Präsidentschaftswahlen am 31. Oktober 2010 abzuhalten, und sie nachdrücklich auffordernd, dafür zu sorgen, dass die Wahlen wie geplant stattfinden, und diesen Wahlprozess unter offenen, freien, fairen und transparenten Bedingungen innerhalb des von der Unabhängigen Wahlkommission festgelegten Zeitrahmens abzuschließen,

besorgt feststellend, dass trotz der nachhaltigen Verbesserung der allgemeinen Menschenrechtsslage nach wie vor in verschiedenen Teilen des Landes Fälle von Verletzungen der Menschenrechte und Verstößen gegen das humanitäre Recht, einschließlich sexueller Gewalthandlungen, gegenüber Zivilpersonen gemeldet werden, *betonend*, dass die Täter vor Gericht gestellt werden müssen, *in erneuter Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte



d'Ivoire und *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009) und 1889 (2009) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005) und 1882 (2009) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1674 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

feststellend, dass die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter und die Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen, die mit den Ziffern 7 bis 12 der Resolution 1572 (2004) verhängt wurden, und die Maßnahmen, die mit Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängt wurden, um alle Staaten an der Einfuhr von Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu hindern, bis zum 30. April 2011 zu verlängern;

2. *beschließt*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Lichte der im Rahmen des Wahlprozesses und bei der Verwirklichung der Schlüsseletappen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte, wie in der Resolution 1933 (2010) erwähnt, vor Ablauf des in Ziffer 1 genannten Zeitraums zu überprüfen, und *beschließt ferner*, während des in Ziffer 1 genannten Zeitraums spätestens drei Monate nach der Abhaltung offener, freier, fairer und transparenter Präsidentschaftswahlen im Einklang mit internationalen Standards eine Überprüfung der in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen im Hinblick auf eine mögliche Abänderung, Aufhebung oder Beibehaltung des Sanktionsregimes nach Maßgabe der im Rahmen des Friedensprozesses erzielten Fortschritte durchzuführen;

3. *fordert* die ivorischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou und alle Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, *auf*, die in Ziffer 1 verlängerten Maßnahmen vollständig durchzuführen, gegebenenfalls auch durch den Erlass der erforderlichen Vorschriften und Regeln, *fordert außerdem* die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) *auf*, im Rahmen ihrer Kapazitäten und ihres Mandats ihre volle Unterstützung zu gewähren, und *fordert ferner* die französischen Truppen *auf*, innerhalb der Grenzen ihres Einsatzes und ihrer Kapazität die UNOCI dabei zu unterstützen;

4. *verlangt*, dass die ivorischen Parteien des Politischen Abkommens von Ouagadougou, vor allem die ivorischen Behörden, insbesondere der ursprünglich gemäß Ziffer 7 der Resolution 1584 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe ungehinderten Zugang zu den in Ziffer 2 a) der Resolution 1584 (2005) genannten Ausrüstungen, Orten und Anlagen und zu allen Waffen, Munitionsbeständen und sonstigem Wehrmaterial, gleichviel wo sich diese befinden, auch zu den von Einheiten der Republikanischen Garde kontrollierten, gewähren, nach Bedarf ohne Vorankündigung, und *verlangt ferner*, dass sie zu denselben Bedingungen der UNOCI Zugang gewähren, damit diese ihr Mandat durchführen kann, sowie den sie unterstützenden französischen Truppen, wie in den Resolutionen 1739 (2007), 1880 (2009) und 1933 (2010) festgelegt;

5. *beschließt* im Einklang mit Ziffer 27 der Resolution 1933 (2010) und zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 8 der Resolution 1572 (2004), dass das Waffenembargo keine Anwendung auf Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts findet, das ausschließlich dazu bestimmt ist, die ivorischen Sicherheitskräfte zu befähigen, bei der Wahrung der öffentlichen Ordnung nur in angemessener und verhältnismäßiger Weise Gewalt einzusetzen, wie von dem Sanktionsausschuss im Voraus genehmigt;

6. *unterstreicht*, dass er uneingeschränkt bereit ist, gezielte Maßnahmen gegen die von dem Ausschuss im Einklang mit den Ziffern 9, 11 und 14 der Resolution 1572 (2004) benannten Personen zu verhängen, von denen unter anderem festgestellt wird,

a) dass sie eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere indem sie die Durchführung des in dem Politischen Abkommen von Ouagadougou erwähnten Friedensprozesses behindern;

b) dass sie die UNOCI, die sie unterstützenden französischen Truppen, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, den Moderator oder seinen Sonderbeauftragten in Côte d'Ivoire angreifen oder ihre Tätigkeit behindern;

c) dass sie für Behinderungen der Bewegungsfreiheit der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen verantwortlich sind;

d) dass sie für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich sind;

e) dass sie öffentlich zu Hass und Gewalt aufstacheln;

f) dass sie gegen die mit Ziffer 7 der Resolution 1572 (2004) verhängten Maßnahmen verstoßen;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Medienbeobachtungsberichten der UNOCI, aus denen hervorgeht, dass bestimmte Medien zu Gewalt und einer Wiederaufnahme des innerstaatlichen Konflikts aufstacheln, und betont, dass er nach wie vor bereit ist, Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die den Wahlprozess, insbesondere die Tätigkeit der Unabhängigen Wahlkommission und aller anderen beteiligten Stellen, und die Bekanntmachung und die Bestätigung der Ergebnisse der Präsidentschafts- und Parlamentswahlen, behindern;

8. *ersucht* alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten der Subregion, mit dem Ausschuss uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und *ermächtigt* den Ausschuss, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;

9. *beschließt*, das in Ziffer 7 der Resolution 1727 (2006) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 30. April 2011 zu verlängern, und *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen;

10. *beschließt*, dass der in Ziffer 7 e) der Resolution 1727 (2006) genannte Bericht gegebenenfalls alle Informationen und Empfehlungen enthalten kann, die bei der möglichen Benennung weiterer Personen und Einrichtungen gemäß der Beschreibung in den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) durch den Ausschuss sachdienlich sein könnten, und *erinnert* ferner an den Bericht der Informellen Arbeitsgruppe für allgemeine Sanktionsfragen (S/2006/997) über bewährte Verfahrensweisen und Methoden, namentlich die Ziffern 21, 22 und 23, in denen Möglichkeiten zur Klarstellung methodologischer Standards für Überwachungsmechanismen erörtert werden;

11. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss 15 Tage vor Ablauf ihres Mandatszeitraums einen Bericht samt Empfehlungen über die Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten Maßnahmen vorzulegen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von der UNOCI gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

13. *ersucht* außerdem die französische Regierung, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über Lieferungen von Rüstungsgütern und sonstigem

Wehrmaterial nach Côte d'Ivoire zu übermitteln, die von den französischen Truppen gesammelt und nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden;

14. *ersucht* außerdem den Kimberley-Prozess, dem Sicherheitsrat über den Ausschuss gegebenenfalls Informationen über die Produktion und die unerlaubte Ausfuhr von Diamanten aus Côte d'Ivoire zu übermitteln, die nach Möglichkeit von der Sachverständigengruppe überprüft wurden, und *beschließt ferner*, die in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 1893 (2009) festgelegten Ausnahmeregelungen für die Beschaffung von Rohdiamantenproben für die Zwecke wissenschaftlicher Forschungsarbeiten, die vom Kimberley-Prozess koordiniert werden, zu verlängern;

15. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und andere Organisationen und interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss, der Sachverständigengruppe, der UNOCI und den französischen Truppen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 der Resolution 1572 (2004) und Ziffer 6 der Resolution 1643 (2005) verhängten und mit Ziffer 1 dieser Resolution verlängerten Maßnahmen übermitteln, und ersucht ferner die Sachverständigengruppe, ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit allen beteiligten Akteuren abzustimmen, um den politischen Prozess in Côte d'Ivoire zu fördern;

16. *fordert* in diesem Zusammenhang ferner alle ivoirischen Parteien und alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, *nachdrücklich auf*, Folgendes zu gewährleisten:

- die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe;
- den ungehinderten Zugang der Sachverständigengruppe, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
